

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

██████████
Telefon: ██████████
Telefax: ██████████
E Mail: ██████████
Az: 690.00 M/Fr

Stuttgart, den 22. September 2020

Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Ihr Schreiben vom 09.09.2020, Az.: II-772-00

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes Stellung nehmen zu können, und erlauben uns die nachfolgenden Anmerkungen:

Grundsätzlich betrachten wir die Vorgabe von Verfahrensfristen in förmlichen Erlaubnis- u. Bewilligungsverfahren kritisch, da selbst im Zeitpunkt des Vorliegens vollständiger Antragsunterlagen nie bekannt ist, ob, in welchem Umfang und in welcher Tiefe Einwendungen erhoben werden.

Insgesamt ist durch die geplante Einführung des § 11a WHG (z. B. Erstellung eines Verfahrenshandbuchs, auch wenn fachlich grundsätzlich sinnvoll) mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Im Einzelnen

Anwendbarkeit (betroffene Anlagen)

Die geplante Aufnahme des §11a WHG sollte eindeutig benennen, um welche Anlagen es sich handelt. Dies ist in der vorliegenden Fassung nicht eindeutig zu erkennen. Dazu bedarf es eines Blickes in die Richtlinie, wonach folgende Anlagen im Zusammenhang mit einer Gewässerbenutzung dazugehören:

- Geothermieanlagen,
- Wärmepumpen (Grundwasser und Oberflächenwasser),
- Wasserkraftanlagen

Diese Anlagen sollten explizit genannt werden.

In Absatz 2 ist unklar, was mit dem Austausch von Kapazität gemeint ist.

Der Austausch von Anlagen wird in Absatz 2 einem neuen Verfahren unterworfen. Solange eine Leistungssteigerung der Anlage z. B. durch Einbau eines neueren Generators bei einer Wasserkraftanlage erfolgt und nicht durch eine Erhöhung der Wasserbenutzungsmenge (größeres Schluckvermögen einer neuen Turbine) genügt nach § 18 WG die Anzeige. Die Regelung des geplanten Absatzes 2 „teilweiser Austausch von Anlagenteilen oder Betriebssystemen“ würde diese einfache Anzeige durch ein „Neuverfahren“ ersetzen.

Was soll mit Anlagen nach BImSchG, die zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen, weil diese vom BImSchG nicht konzentriert werden kann, umgegangen werden? Durch die geplante Regelung wird keine materielle Konzentration von Entscheidungen bewirkt. Es ist unklar, welche Stelle dafür zuständig sein soll.

Verfahren

Erlaubnisse und Bewilligungen konzentrieren bereits baurechtliche Entscheidungen. Plangenehmigungen werden seit der Einführung des WG 2014 nicht mehr konzentriert, weil die Plangenehmigung ausschließlich im WG geregelt ist und nicht mehr nach § 64 WG a.F. erteilt wird. Die Plangenehmigung und die Planfeststellung konzentrieren nach § 75 VwVfG bereits alle sonstigen erforderlichen Zulassungen (außer der wasserrechtlichen Erlaubnis). Plangenehmigungen werden im Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid mit aufgeführt, also zeitgleich von derselben Behörde erteilt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann ebenfalls mit der Plangenehmigung/Planfeststellung im selben Bescheid erteilt werden. Eine weitere Konzentrationsregelung durch eine einheitliche Stelle ist daher überflüssig. Jedenfalls aber bestünde Klärungsbedarf hinsichtlich einer etwaigen Konzentrationswirkung.

Einheitliche Stelle

Die Zuständigkeit ist in §§ 80 ff. WG geregelt. Die Formulierung im vorgesehenen § 11a Abs. 3 WHG suggeriert, dass eine andere „übergeordnete“ Stelle zuständig ist. Es ist unklar, welche Stelle die einheitliche Stelle sein soll. Handelt es sich bei der „einheitlichen Stelle (Abs. 2 und 3) und der „zuständige Behörde“ (Abs. 5) um die gleiche Verwaltungseinheit? Die Erläuterungen deuten auf ein solches Verständnis hin – in diesem Fall erscheint uns eine einheitliche Bezeichnung sinnvoll.

Ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben ist grds. wünschenswert. Die Zulassung einer Wasserkraftanlage erfordert mehrere Zulassungen für verschiedene damit zusammenhängende Anlagen (Einlaufbauwerke, Wehre, Fischpässe, Rechenanlagen, Turbine), die teilweise Benutzungsanlagen, Anlagen am Gewässer und Gewässerausbau darstellen können und entsprechende Zulassungen erfordern.

Die Eigenversorgung mit Elektrizität kann durch Wasserkraft, aber auch durch Solarenergie, Pellets-Anlagen etc. erfolgen, die außerhalb des WHG laufen. In dem Zusammenhang ist eher das EEG

einschlägig, das jedoch ein rein privatrechtliches Verhältnis zwischen Stromversorger und Stromlieferant umfasst. Der entsprechende Passus sollte daher nicht im WHG aufgeführt werden.

Fristen

Im Wasserrecht werden keine Fristen genannt, weil hier kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf positive Bescheidung seines vollständigen Antrags vorliegt. Vielmehr besteht das wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG. Häufig sind es natur-/artenschutzrechtliche Themen oder Gutachten, die über das ganze Jahr dokumentiert werden müssen, Klagen von Umweltverbänden etc., die die Umsetzung eines Vorhabens zusätzlich erschweren und damit das Verfahren in die Länge ziehen. Diese Konstellationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörden. Die Vorgabe von Fristen sollte daher unterbleiben.

Antragsunterlagen

Bevor eine Frist zu laufen beginnt, ist es erforderlich, vollständige Antragsunterlagen zu bescheinigen. Dazu gibt es bis dato keine Verwaltungsvorschrift oä, die die Art der Unterlagen und Regelungen zu deren Qualität regelt. Gerade im Wasserrecht ist es häufig schwierig, aussagekräftige Unterlagen zu erhalten. Oftmals müssen genaue Vorgaben gemacht werden, dass hydraulische Nachweise, Grundrisse und Schnitte mit Gewässerbezug (Niedrigwasser/Hochwasser) etc. eingereicht werden müssen. Es wird daher angeregt, hier einheitliche Regelungen zu treffen (siehe Bsp. Bayern: Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWPBV/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1>).

Das Ansinnen gemäß der Gesetzesbegründung, durch beschleunigte Verfahren auch die „kleine Wasserkraft“ bis 150 KW Leistung im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energien zu forcieren, scheint nur begrenzt zielführend, da die Potenziale weitestgehend ausgenutzt sind. So greift bspw. in Baden-Württemberg die Förderung der „kleinen Wasserkraft“ bei Anlagen ab 100 KW Leistung bis 1.000 KW Leistung. Bei kleinen Anlagen unter dieser Schwelle dürfte es i.d.R. noch schwieriger sein, wirtschaftliche Lösungen zu finden, die gewässerökologisch vertretbar und mit den Zielen der WRRL vereinbar sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

